



Grundsätze über die Kostentragung von Sonder-Niederspannungs-Anschlüssen des EWZ

Stadtratsbeschluss vom 30. Mai 1990 (1763)¹

I. Für die Kostentragung von Sonder-Niederspannungs-Anschlüssen gelten folgende Grundsätze:

1. Geltungsbereich

Sonder-Niederspannungs-Anschlüsse sind solche, die einer Energiebezugsleistung von über 170 kVA bei 230/400 Volt für ein einziges Anschlussobjekt (Gewerbebetriebe, Büro-, Geschäfts- und Hochhäuser usw.) genügen oder die zur Erhöhung der Betriebssicherheit mit mehr als einer Kabelzuleitung auszuführen sind. In der Regel erhalten solche Anschlüsse entweder direkte Kabelzuleitungen aus Netztransformatoren- oder Niederspannungsverteilstationen oder es dienen Hauptleitungen als Anschlussleitungen (Schlaufenanschlüsse). Je Anschluss können beide Ausführungsarten vereinigt werden.

2. Baukostenbeitrag

An die Kosten solcher Anschlussleitungen im öffentlichen Grund hat der Besteller einen Beitrag von 40 Prozent zu entrichten. Die Kosten für die Anschlussleitung im Privatgrund gehen voll zu Lasten des Bestellers.

3. Anschlussgebühr

Für die Belegung der Anlagen des Elektrizitätswerkes wird eine Anschlussgebühr gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Anschlussgebührentarif erhoben.

4. Fälligkeit

Gemäss Artikel 3 Ziffer 8 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (EWZ) in der Stadt Zürich hat der Besteller dem EWZ vor Baubeginn die Hälfte der provisorisch ermittelten Baukostenbeteiligung und

der Anschlussgebühr zu entrichten. Die restlichen Zahlungen werden mit der definitiven Veranlagung nach Bauvollendung fällig.

5. Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Energieabgabereglements vom 21. Februar 1990 und des Tarifes für Anschlussgebühren vom 21. Februar 1990.

II. Die neuen Grundsätze über die Kostentragung von Sonder-Niederspannungs-Anschlüssen treten am 1. Oktober 1990 in Kraft und ersetzen die Grundsätze vom 22. Dezember 1966.²

¹ AS 40, 174.

² BS 2, 626.